

Beglaubigte Abschrift

I-4 U 133/16
026 O 34/16
Landgericht Münster



Oberlandesgericht Hamm

a. P.	z. V.	Tel	Rspr	Erl	Zig	Tn e.	Tn n.e.
GK	Rechtsanwälte		Vorberg			ET not.	Frist not.
KFA	16. Dez. 2016						EMA
z.A.	erl. 4.8.16 12						

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

IDO Interessenverband für das Rechts- und Finanzconsulting deutscher Online-Unternehmen e.V., vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch die Präsidentin Frau Helene Eibl, Gartenstraße 5, 51379 Leverkusen,

Kläger und Berufungsbeklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Vorberg & Partner,
Vorsetzen 41, 20459 Hamburg,

hat der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm
durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Lopez Ramos, die Richterin
am Oberlandesgericht Siemers und den Richter am Oberlandesgericht Sohlenkamp

am 13.12.2016 **beschlossen** :

Die Kosten des Rechtsstreits werden dem/den Beklagten auferlegt (§ 91 a ZPO).

Der Streitwert wird wie folgt festgesetzt:

bis zum 09.11.2016: 25.000,00 EUR

danach: Die Summe der gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten.

Gründe:

Die Parteien haben den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt, nachdem der Beklagte am 17.06.2016 verstorben ist.

Gemäß § 91 a ZPO konnte demnach durch Beschluss, der keiner mündlichen Verhandlung bedarf, über die Kosten des Verfahrens entschieden werden.

Unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes entspricht die tenorierte Kostenfolge billigem Ermessen.

1.

Das Landgericht ist zu Recht davon ausgegangen, dass die Klage zulässig war.

Der Hauptsacheklage fehlte nicht das notwendige Rechtsschutzbedürfnis. Denn der Beklagte hatte zuvor keine wirksame Abschlusserklärung hinsichtlich der Beschlussverfügung vom 21.04.2015 (Az. 21 O 40/15 LG Münster) abgegeben.

Die von Rechtsanwalt U , dem Prozessbevollmächtigten des Beklagten im vorliegenden Rechtsstreit, für den Beklagten abgegebene Abschlusserklärung vom 23.09.2015 war gemäß § 180 S. 1 BGB unwirksam.

Denn es kann nicht davon ausgegangen werden, dass Rechtsanwalt U über die hierfür notwendige Vertretungsmacht verfügte. Auch wenn der Beklagte ihm für das vorangegangene Verfügungsverfahren eine Prozessvollmacht, die allerdings nie vorgelegt worden war, erteilt haben sollte, umfasste diese doch nicht die Abgabe einer Abschlusserklärung. Die Abschlusserklärung gehört nämlich gleichermaßen wie

das Abschlusschreiben nicht mehr zum Verfügungsverfahren (Berneke/Schüttpelz, Die einstweilige Verfügung in Wettbewerbssachen, 3. Aufl., Rn. 633).

Obwohl die Klägerin sodann erst am 13.10.2015 die Vorlage einer Vollmachtsurkunde begehrte, mithin die Abschlusserklärung nicht unverzüglich i.S.d. § 174 BGB zurückwies, machte dies die für die Wirksamkeit eines solchen einseitigen Rechtsgeschäfts zwingend erforderliche Vertretungsmacht nicht etwa fortan entbehrlich (vgl. u.a. MünchKomm-Schubert, 7. Aufl., § 174 BGB Rn. 30).

Allerdings hätte damit gemäß § 180 S. 2 BGB für den Beklagten nach wie vor die Option bestanden, die Abschlusserklärung gemäß § 177 BGB zu genehmigen. Hierzu ist es jedoch letztlich nicht mehr gekommen. Jedenfalls kann in der im Rahmen der erstinstanzlichen Verhandlung am 13.07.2016 im vorliegenden Rechtsstreit vorgelegten Prozessvollmacht vom 03.06.2016 nicht ohne weiteres (auch) eine solche Genehmigung der Abschlusserklärung vom 23.09.2015 gesehen werden – und hierauf stützt selbst die Berufungsbegründung sich nicht.

2.

Das Landgericht hat zudem zutreffend die Begründetheit der Klage bejaht. Denn der Klägerin steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch zu - und dies hat der Beklagte mit der Berufung ohnehin nicht in Frage gestellt.

Lopez Ramos

Siemers

Sohlenkamp

Beglaubigt


Decker

Justizbeschäftigte

